

RICHTIGEN FAHRSCHEIN KAUFEN LEICHT MACHEN – SCHWARZFAHREN OHNE VORSATZ NICHT KRIMINALISIEREN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)
zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Vorschriften über
das erhöhte Beförderungsentgelt

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

Team Energie und Mobilität

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

Stellungnahme des vzbv zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Vorschriften über das erhöhte Beförderungsentgelt (EBE)

Vorabbemerkung allgemeiner Art

Der Bundesrat hat am 28.11.14 der Bundesregierung den Verordnungsentwurf zur Erhöhung des sogenannten erhöhten Beförderungsentgelts zugeleitet. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erst am 11.02.15 den Verbänden zur Stellungnahme mit einer kurzen Frist vorgelegt wird. Die zunehmende Kurzfristigkeit der schriftlichen Anhörungsfristen der Bundesregierung und im Besonderen des BMVI schadet der gründlichen Befassung und dem Grundsatz öffentlicher Beteiligung.

Vorabbemerkung zum Vorhaben

Damit Verbraucher vom individuellen Pkw auf umweltverträglichere Verkehrsmittel umsteigen, muss man ihnen gute Wahlmöglichkeiten geben. Verbraucher brauchen deshalb einen kundenorientierten, attraktiven und zugänglichen Öffentlichen Personenverkehr. Als Gegenleistung zahlen Nutzerinnen und Nutzer einen Ticketpreis, der im Sinne der Daseinsvorsorge allen potenziellen Fahrgastgruppen eine umfassende ÖPNV-Mobilität ermöglicht.

Vorsätzliches Schwarzfahren schädigt dem System ÖPNV, erhöht die Ticketpreise für die anderen Fahrgäste und ist somit unsozial. Schwarzfahren ist kein Kavaliereverbrechen und in keinem Fall tolerierbar.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband lehnt den vorgelegten Verordnungsentwurf und die Erhöhung des erhöhten Beförderungsentgelts ab.

Begründung

1. Die Erhöhung des erhöhten Beförderungsentgelts ist ungeeignet um das Finanzierungsdefizit im Öffentlichen Verkehr zu decken.

Die Unterstützung des Bundesrats und der Bundesregierung für den Vorschlag des Verbands der Verkehrsunternehmen (VDV), die Gebühr für „Schwarzfahren“ anzuheben, hat zeitgleich mit den unbefriedigenden Verhandlungen der Länder und des Bundes um die Regionalisierungsmittel zugenommen. Während die notwendige Reform der Regionalisierungsmittel am Widerstand des Bundesfinanzministerium scheiterte und die nun geplante Dynamisierung um 1,5 Prozent den ermittelten Finanzierungsbedarf nicht deckt, liegt die Vermutung nahe, dass den Verkehrsunternehmen eine alternative Finanzspritze gewährt werden soll.

2. Die Steigerung ist unverhältnismäßig hoch.

Die Anhebung des Betrages von 40 auf 60 Euro entspricht eine Erhöhung um 50 Prozent. Begründet wird die Höhe der Steigerung mit der Erhöhung der Tarife für die Personenbeförderung. Zum Vergleich: Ein Normaltarif AB beim VBB kostet 2003, im Jahr der letzten Erhöhung, 2,20 Euro, 2015 kostet das gleiche Ticket 2,70 Euro, dies entspricht einer Erhöhung um circa 19 Prozent. Die Steigerung des erhöhten Beförderungsentgelts ist also um ein Vielfaches höher als die durchschnittliche Erhöhung der Ticketpreise.

3. Das Abschreckungspotenzial ist gering.

Während die Strafe von 40 Euro 15 Fahrten mit VBB Normaltarif entspricht, sind bei 60 Euro 22 Fahrten fällig. Es wird bezweifelt, dass die Anhebung der Gebühr notorische Schwarzfahrer in großer Zahl abhalten wird, zudem heutzutage Kontrollen durch Warnungen per App, Twitter oder Facebook-Gruppen entgangen werden können. Effektive Abschreckungen bieten nur geschlossene Systeme mit Schranken oder Barrieren, wie sie im Ausland üblich sind. Mit diesen Systemen würde Schwarzfahren fast unmöglich, Kontrollen unnötig und unbeabsichtigtes Schwarzfahren nicht mehr kriminalisiert.

4. Die Tarif- und Vertriebsgestaltung der Verkehrsunternehmen machen Fahrgäste zu Schwarzfahrern.

Unübersichtliche Fahrpläne und Tarifstrukturen zerren an den Nerven der Verbraucher, und spätestens am Fahrkartenautomaten wird der Nahverkehr zum Abenteuer. Verbraucher sehen in den unübersichtlichen Tarifsyste men eines der wesentlichen Hemmnisse zur Nutzung des ÖPNV.¹ Die Erhöhung des erhöhten Beförderungsentgeltes kann in der Kombination mit der Unübersichtlichkeit des Tarifsystems eine zusätzliche Hürde darstellen, ein Verkehrsmittel des ÖPNV zu nutzen. Der Bund schließt sich dem Beschluss der Länder an, die Verkehrsunternehmen und –verbände aufzufordern, dass „geeigneten Maßnahmen insbesondere bei Tarif und Vertrieb sicherstellen, dass unbeabsichtigtes „Schwarzfahren“ möglichst vermieden wird.“ Nach Auffassung des vzbv sollten diese Maßnahmen vor einer möglichen Erhöhung des EBE realisiert werden.

5. Zwischen vorsätzlichem und unbeabsichtigtem Schwarzfahren wird nicht differenziert.

Viele Fahrgäste öffentlicher Verkehrsmittel werden völlig unerwartet zu angeblichen Schwarzfahrern. Das kann schon passieren, wenn das Firmenticket nicht unterschrieben ist, Schüler keinen gültigen oder lesbaren Schü lerausweis plus Trägerkarte dabei haben oder der aktuelle Monatsabschnitt vergessen wurde, das Ticket für eine falsche Tarifzone gelöst

¹ Verbrauchermonitoring prognos im Auftrag des vzbv 2010

wurde oder der Fahrkartenautomat an der Haltestelle defekt ist. Fahrkartenautomaten, die nicht verständlich sind, können leicht dazu führen, dass man nicht mit einem passenden Fahrschein unterwegs ist. Mit einem falschen Ticket zu fahren, werden Fahrgäste zu Schwarzfahrern ohne Absicht und ohne dessen bewusst zu sein. Ausländische Touristen oder schon aus einer anderen Stadt Angereiste sind regelmäßig nicht in der Lage am Automaten einen richtigen Fahrschein zu lösen. Bei einer Kontrolle wird ihnen das erhöhte Beförderungsgeld in ganzer Höhe in Rechnung gestellt. Zwar sollen die Verkehrsunternehmen laut Verordnungsentwurf in internen Richtlinien sowie durch Sensibilisierung und Schulung des Kontrollpersonals „in Fällen von geringem Verschulden situationsgerecht und kulant reagieren...“, aber in der Realität gibt es keine Differenzierung zwischen dem vorsätzlichen Schwarzfahrer und dem Kunden der fahrlässig den Fahrschein nicht löst, nicht entwertet oder mit einem falschen Fahrschein unterwegs ist.

6. Kriminalisierung ist oftmals entwürdigend für Fahrgäste.

Die Prozedur der Kontrolle und die Behandlung der Fahrgäste, die keinen oder einen falschen Fahrschein bei sich führen, sind oftmals entwürdigend. Fahrgäste ohne gültiges Ticket und ohne Ausweisdokument müssen mit den Kontrolleuren aussteigen, um auf die Polizei zu warten. Diese Fahrgäste werden in unverhältnismäßiger Weise kriminalisiert und beschämt. Anders als im individuellen Straßenverkehr ist das Fahren ohne gültiges Ticket keine Ordnungswidrigkeit, sondern eine Straftat. Die Verkehrsunternehmen können neben der Forderung des erhöhten Beförderungsentgeltes einen Strafantrag nach § 265a StGB wegen Erschleichens von Beförderungsleistungen stellen. Während die meisten Fehler beim motorisierten Individualverkehr als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wird der Fahrgast, der keinen Fahrschein vorzeigt, schnell zum Straftäter.

7. Besonderheit defekter „elektronischer Fahrschein“ (EFS)

In vielen Städten und Regionen werden Papiertickets durch elektronisches Tickets, die einen Chip eingebaut haben, ersetzt. Der Fahrgast muss das elektronische Ticket vorzeigen und dafür sorgen, dass dieses funktionsfähig und gültig ist. Das Problem besteht darin, dass der Fahrgast keine Chance hat zu erkennen, ob sein eTicket gültig ist und funktioniert. Wenn der Kontrolleur feststellen sollte, dass der elektronische Fahrschein defekt ist, wird das Ticket zur Überprüfung einbehalten. Der Fahrgast kann dann nur noch diese Fahrt in demselben Verkehrsmittel fortsetzen, muss dann in der Zeit bis das vertragsführende Verkehrsunternehmen eine neue Karte postalisch zugestellt oder zur Abholung bereitstellt, auf sein Ticket verzichten. Derzeit kann er zusätzlich Einzelfahrausweise kaufen und diese dann anschließend beim Verkehrsunternehmen zur Erstattung einreichen. Die Ausstellung eines Ersatzfahrscheins wäre für den Fahrgast komfortabler und würde Situationen unbeabsichtigten Schwarzfahrens verhindern.

Aus den genannten Gründen lehnt der vzbv die Erhöhung des erhöhten Beförderungsentgelts auf 60 Euro ab. Die Erhöhung des erhöhten Beförderungsentgelts für Wiederholungstäter auf 120 Euro ist dagegen eine Maßnahme, die notorische Schwarzfahrer abschrecken könnte.

Um die Kriminalisierung eigentlich zahlungswilliger Fahrgäste zu vermeiden, muss die Kulanzregelung in allen Verträgen verbindlich vorgeschrieben und das Personal entsprechend geschult werden. Die Einnahme des erhöhten Beförderungsentgelts sollten vorrangig für die Verbesserung und Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV eingesetzt werden. Ziel muss sein, dass die Verkehrsunternehmen Tarif- und Vertriebssystem derart kundenfreundlich gestalten, dass die Zahl der unabsichtlichen Schwarzfahrer vernachlässigbar ist.